



GZL: 1010-01-029

Steinbach am Attersee, 16.02.2024

Bearbeiter: AL Helmut Auerbach

Durchwahl: 12

G.ZI.: 1010-01-029

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs.3 Oö. Gemeindeordnung wird nachstehend die vom Gemeinderat der Gemeinde Steinbach am Attersee in seiner Sitzung vom 15.02.2024 beschlossene Wassergebührenordnung für die Gemeinde Steinbach am Attersee kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 15.02.2024, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt ab 01.01.2024 für bebaute Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.502,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden reine Lagerflächen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - c) **Garagen** jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an die solches angebaut, werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
 - d) **Stiegenhäuser** werden zur Gänze pro Stockwerk in die Bemessungsgrundlage einbezogen
 - e) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen.
 - f) **Überdachte Schwimmbäder** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 35 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6)
 - a) Für gewerblichen Zwecke dienende Flächen (Werkstätten, Lagerflächen) beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für Garagen beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von der betreffenden, gebührenpflichtigen bereits geleisteten Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2024 einheitlich für alle Grundstücke **€ 83,00 Euro**.

§ 5

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Wasserbezugsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2024 pro m² der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich **€ 0,67 Euro**.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ab 01.01.2024 jährlich **1,660 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Bei Messung mit Wasserzähler wird jedoch eine Mindestabnahme von **50m³** pro angeschlossenes Objekt (Gebäude gemäß § 2 Z 2 GWR-Gesetz) verrechnet.
- (5) Für auf Dauer abgestellte Wohnwagen und Wohnmobile ist eine Wasserbenutzungsgebühr ab 01.01.2024 von einer Mindestgebühr von **20 m³** zu rechnen.
- (6) Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt

Art des Zählers	Wasserzähler	Intelligente Wasserzähler
3 m ³	1,56 €	2,04 €
7 m ³	3,17 €	3,65 €
20 m ³	4,47 €	4,95 €

- (8) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
Die Wassergebührenpauschale beträgt jährlich
 - a) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 **€ 0,67 Euro** jedoch jährlich mindestens **€ 83,00 Euro**.
 - b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, pro Quadratmeter der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich **€ 0,67 Euro** jedoch mindestens **€ 83,00 Euro**.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgung erfolgt.
- (5) Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren gelten für das Jahr 2024 und können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24.03.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Nicole Eder



AMTSTAFEL	
Angeschlagen:	16. FEB. 2024
Abgenommen:	